

## Inhalt

<b>A. ALLGEMEINES</b>	1
1. Geltungsbereich	1
2. Angebote und Unterlagen	1
3. Preise/Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug	2
4. Termine, wechselseitige Mitwirkungspflichten	2
5. Haftung/Schadenersatz	2
6. Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung	3
7. Nutzungsrechte	3
8. Geheimhaltung	3
9. Änderung von Rohstoffpreisen	3
<b>B. WERKVERTRÄGE UND PROJEKTE</b>	4
10. Besondere Bedingungen für Werkverträge	4
<b>C. INSTANDHALTUNG UND WARTUNG</b>	4
11. Besondere Bedingungen für die Instandhaltung	4
<b>D. LIEFERLEISTUNGEN</b>	4
12. Besondere Bedingungen für Lieferleistungen	4
14. Prüfpflicht und Mängelrüge	5
15. Rückgabe und Erstattung	5
<b>E. VERMIETUNG</b>	6
16. Besondere Bedingungen für die Vermietung	6
<b>F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	6
17. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht/Datenverarbeitung/Sonstiges	6

## A. ALLGEMEINES

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen der Sun Contracting AG (FL-0002.555.661-3) – im folgenden Sun Contracting – und den verbundenen Unternehmen (siehe 1.3) einerseits und dem Vertragspartner (VP) andererseits. VP sind insbesondere Auftraggeber und Auftragnehmer von Sun Contracting. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des VP werden nicht anerkannt, es sei denn, Sun Contracting hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Als Verbundene Unternehmen gelten insbesondere die Sun Contracting Austria GmbH (FN 348587d), Sun Contracting Engineering GmbH (FN 446110w), Sun Contracting Germany Management GmbH (HRB 23927 HL), Sun Contracting Germany GmbH (HRB 23977 HL) sowie alle mit diesen Firmen verbundenen, bestehenden und zukünftigen Projektgesellschaften. (Details siehe <https://www.sun-contracting.com/sc-unternehmensgruppe>)

### 2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge und Beschreibungen von Sun Contracting sind bis zur endgültigen Auftragsannahme freibleibend. Nebenabreden sowie alle durch Vertreter gemachte Zusagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung von Sun Contracting.

2.2 Die Angebote entsprechen dem zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Gesetzen und Normen (z.B. ÖNORM, TOR ...). Sollte es nach Abgabe des Angebotes zu einer Änderung in den Bestimmungen kommen sind daraus entstehende Mehrkosten vom Angebot ausgenommen.

2.3 Der Vertrag mit dem VP kommt durch eine dem Angebot von Sun Contracting entsprechende Bestellung durch den VP zustande. Weicht die Bestellung des VP vom Angebot von Sun Contracting ab, ist der VP verpflichtet, Sun Contracting schriftlich darauf hinzuweisen; diesfalls kommt ein Vertrag nur zustande, wenn Sun Contracting die von ihrem Angebot abweichende Bestellung des VP annimmt. Weist der VP in seiner Bestellung nicht darauf hin, dass seine Bestellung vom Angebot von Sun Contracting abweicht, kommt der Vertrag mit Sun Contracting gemäß dem ausdrücklichen Willen des VP ausschließlich entsprechend dem Inhalt des Angebotes von Sun Contracting zustande.

2.4 Sun Contracting behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Sun Contracting zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen von Sun Contracting sind in jedem Fall als solche bezeichnet oder bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Sun Contracting.

### 3. Preise/Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

3.1 Die Preise und Vergütungen für Lieferungen und Leistungen von Sun Contracting sowie die Zahlungsbedingungen sind auf das jeweilige Projekt abgestimmt und in dem jeweiligen Angebot von Sun Contracting enthalten.

3.2 Vom VP genannte Preise/Vergütungen und/oder Zahlungsbedingungen sind nur verbindlich, wenn Sun Contracting solchen Preisen/Vergütungen und/oder Zahlungsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.3 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, ist Sun Contracting berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, zu verlangen. Sun Contracting ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn Sun Contracting den VP hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von Sun Contracting. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den VP ist ausgeschlossen.

3.4 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, ab Standort 4020 Linz. Die Zahlungen sind spesenfrei auf das bekanntgegeben Konto zu leisten, dass der Geldeingang am Konto von Sun Contracting am Tage der Fälligkeit erfolgt. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert.

3.5 Bei Zahlungsverzug beträgt der gesetzliche Zinssatz gemäß § 456 UGB 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der Schuldner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten. Für Mahnungen kann Sun Contracting eine pauschale Mahngebühr in Höhe von Euro 15,- pro Mahnung in Rechnung stellen.

3.6 Der VP ist zu einer Zurückbehaltung von Leistungen nur dann und nur insoweit berechtigt, als sein Anspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht ist der Höhe nach mit den (voraussichtlichen) Kosten einer angemessenen Verbesserung begrenzt. Aufrechnungsrechte stehen dem VP nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Sun Contracting schriftlich anerkannt sind.

### 4. Termine, wechselseitige Mitwirkungspflichten

4.1 Sun Contracting erbringt die Lieferungen und Leistungen gemäß einvernehmlich abgestimmten Terminplänen, wie diese dem Angebot zu Grunde liegen oder im Zuge der Leistungserbringung einvernehmlich festgelegt werden. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine einseitige Änderung von Terminen durch den VP ist unzulässig. Sun Contracting wird dem VP im Falle einer von Sun Contracting nicht zu vertretenden Verschiebung von Terminen ehestmöglich neue Leistungs- und Liefertermine nennen. Fixgeschäfte sind ausgeschlossen bzw. nur durch ausdrückliche beidseitige schriftliche Vereinbarung zulässig.

4.2 Der VP verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zu schaffen, dass die von Sun Contracting zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ordnungsgemäß begonnen und reibungslos ausgeführt werden können. Kommt der VP seinen Mitwirkungspflichten, wie insbesondere zur zeit- und ordnungsgerechten Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen hieraus entstehende Verzögerungen zu Lasten des VP. Schäden und Mehraufwendungen, die Sun Contracting aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten des VP entstehen, sind vom VP zu ersetzen.

4.3 Der VP haftet gegenüber Sun Contracting, dass die von ihm beigestellten Unterlagen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und eine vertragsgemäße Nutzung durch Sun Contracting zulässig ist.

4.4 Bei Terminverzögerungen von Leistungen Dritter (z.B. Netzbetreiber...), die nicht Sun Contracting zurechenbar sind, verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um eine angemessene Laufzeit, jedenfalls um die durch den Dritten zu vertretende Verzögerung.

4.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist Sun Contracting von der Leistungsverpflichtung befreit.

### 5. Haftung/Schadenersatz

Sun Contracting leistet Schadenersatz ausschließlich nach nachfolgend dargestellten Grundsätzen:

5.1 Sun Contracting haftet dem VP für entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit trägt der VP. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet Sun Contracting dem VP nur für den dem VP unmittelbar entstandenen positiven Schaden.

5.2 Sun Contracting haftet nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Montage, Bedienung, oder anormale Betriebsbedingungen beim VP oder diesem zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind.

5.3 Sun Contracting haftet nicht für gesetzliche Änderungen oder Änderungen von Nomen, die Basis für die Ausführung des Auftrages sind und die nach der Bestellung durch den VP erfolgen.

5.4 Sun Contracting verpflichtet sich, bei der Abarbeitung ihrer Aufträge stets aktuelle Firewalls, Virenschutz und Spyware Programme zu verwenden. Über diese Verpflichtung zur Verwendung aktueller Schutzsoftware übernimmt Sun Contracting keine Haftung für das Auftreten von Viren, Würmern und/oder anderen Spyware- und Schadprogrammen.

5.5 Sun Contracting ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den vom VP oder einem Dritten beigestellten Stoff oder deren Anweisungen/Angaben auf ihre Tauglichkeit zu prüfen. Nur in solchen Fällen, in denen die Untauglichkeit des beigestellten Stoffes oder der erteilten Anweisungen/Angaben offenkundig ist, d.h. die Untauglichkeit des Stoffes oder der Anweisungen/Angaben ist ohne besondere Prüfung und Fachkunde erkennbar, oder eine Prüfpflicht von Sun Contracting schriftlich vereinbart wurde, ist Sun Contracting zur Prüfung von Stoff und Anweisungen/Angaben sowie im Falle der Untauglichkeit derselben zur Warnung des VP verpflichtet.

5.6 Die Schadenersatzpflicht von Sun Contracting ist jedenfalls mit der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von Sun Contracting je Schadensfall begrenzt. In Fällen ohne Versicherungsschutz ist die Schadenersatzpflicht mit der Höhe des bedungenen Nettoentgeltes von Sun Contracting begrenzt.

5.7 Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung von Sun Contracting – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Sun Contracting haftet insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus Produktionsausfall etc. Ferner ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Haftung nach dem PHG ausgeschlossen; insbesondere sind Regressansprüchen gegen Sun Contracting innerhalb der Vertriebskette ausgeschlossen.

5.8 Schadenersatzansprüche des VP, gleich aus welchem Titel, verjähren in 24 Monaten.

## 6. Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung

6.1 Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen von Sun Contracting bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des zwischen Sun Contracting und dem VP vereinbarten Entgeltes das alleinige Eigentum von Sun Contracting. Solange der vorstehend genannte Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung, Verpachtung oder anderweitige Überlassung der vom Eigentumsvorbehalt umfassten Liefer- bzw. Leistungsbestandteile ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Sun Contracting unzulässig; im Falle eines Zuwiderhandelns ist der VP verpflichtet, Sun Contracting für sämtliche ihr erwachsenden Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.

6.2 Für den Fall, dass der VP die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefer- bzw. Leistungsbestandteile entgegen dem vorstehend in 6.1 normierten Weiterveräußerungsverbot an Dritte weiterveräußert, tritt der VP schon jetzt unwiderruflich sämtliche ihm aus einer solchen Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen an Sun Contracting ab und nimmt Sun Contracting diese Forderungsabtretung bereits jetzt an. Der VP ist diesfalls verpflichtet, die Forderungsabtretung bei Entstehen der Forderungen in seinen Büchern zu vermerken.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer etc. auf den VP über; insbesondere auch dann, wenn die Fracht bzw. der Transport und andere Kosten zu Lasten von Sun Contracting gehen.

6.4 Verweigert der VP die Annahme oder behauptet Mängel, geht die Gefahr spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der gelieferten Ware bzw. Leistung auf den VP über und zwar unabhängig davon, ob der VP die Ware bzw. Leistung förmlich übernommen hat.

6.5 Geht die Vorbehaltsware nach Gefahrübergang unter, tritt der VP bereits jetzt sämtliche ihm aus der Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder sonstigen Schadenersatzansprüche im Voraus an Sun Contracting ab.

## 7. Nutzungsrechte

7.1 Sun Contracting räumt dem VP mit vollständiger Bezahlung des vertraglich bedungenen Entgeltes an sämtlichen von Sun Contracting für den VP entwickelten Werk- und Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und an Dritte übertragbares Nutzungsrecht ein.

## 8. Geheimhaltung

8.1 Der VP und Sun Contracting sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist Sun Contracting berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

8.2 Der VP und Sun Contracting verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche der Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

## 9. Änderung von Rohstoffpreisen

9.1 Sun Contracting ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise (Materialpreiszuschlag) für Lieferungen und Leistungen, je nach Entwicklung der Rohstoffpreise nach unten/oben vorzunehmen. Für den tatsächlichen Preis eines Produktes ist immer der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Materialpreiszuschlag maßgeblich, unabhängig davon, welcher Materialpreiszuschlag zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der Bestellung aktuell war.

## B. WERKVERTRÄGE UND PROJEKTE

### 10. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem VP und Sun Contracting gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

10.1 Der Auftrag wird grundsätzlich vor Ort beim VP durchgeführt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen mit dem VP erforderlich sein sollten.

10.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des VP durchgeführt wird, ausschließlich Sun Contracting. Hiervon unberührt bleibt das Recht des VP, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

10.3 Der Leistungsfortschritt wird vom VP durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Montageberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

10.3.1 Der VP hat unverzüglich nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 3 Tage nach Übergabe des Auftragsergebnisses, schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

10.3.2 Der VP ist verpflichtet, Sun Contracting unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält Sun Contracting zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

10.3.3 Wenn der VP trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Sun Contracting schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern Sun Contracting hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der VP innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der VP beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

10.4 Sun Contracting leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/ Neuherstellung trotz mindestens 2 Nacherfüllungsversuchen fehl, kann der VP Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß Punkt 5. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem VP kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Abnahme gemäß Punkt 10.3.3.

## C. INSTANDHALTUNG UND WARTUNG

### 11. Besondere Bedingungen für die Instandhaltung

Bei Abschluss von Instandhaltungsverträgen und -aufträgen zwischen dem VP und Sun Contracting gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

11.1 Im Falle einer telefonischen Beauftragung von Instandhaltungsmaßnahmen gelten diese AGB uneingeschränkt.

11.2 Für die Dokumentation des Auftrages und der Leistungserbringung hat der VP jeweils vor und nach der Leistungserbringung einen Montagebericht von Sun Contracting mit Datum, Uhrzeit und Bestätigung des Auftrages zu unterfertigen. Dieser Arbeitsbericht von Sun Contracting kann auch digital mit Link zur Bestätigung übermittelt werden.

## D. LIEFERLEISTUNGEN

### 12. Besondere Bedingungen für Lieferleistungen

12.1 Bei Abschluss von Lieferverträgen über Ersatzteile oder sonstige technische Komponenten zwischen dem VP und Sun Contracting gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

13. Im Falle einer Rücksendung von Waren ist für die Annahme durch Sun Contracting Voraussetzung, dass die Ware selbst unbeschädigt ist. Ist die Ware gebraucht, ist Sun Contracting berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Waren 12 Monate ab Anlieferung beim Kunden. Für gebrauchte Leistungsgegenstände leistet Sun Contracting keine Gewähr, soweit im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

13.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit der von Sun Contracting erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen kommt Sun Contracting seiner Gewährleistungspflicht nach Möglichkeit in Form von Verbesserung/Austausch bzw. Preisminderung/Wandlung nach; darüber hinausgehende Ansprüche des VP im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung von Sun Contracting sind ausgeschlossen.



## 14. Prüfpflicht und Mängelrüge

14.1 Der VP hat die von Sun Contracting erbrachten Lieferleistungen unmittelbar nach Leistungserhalt in Hinblick auf Vollständigkeit und allfällige Mängel zu überprüfen. Etwaige Mängel der von Sun Contracting erbrachten Lieferleistungen sind vom VP unverzüglich ab Leistungserhalt mittels eingeschriebenen Briefes/Telefax/E-Mail oder durch Vermerk auf dem Lieferschein/Frachtbrief gegenüber Sun Contracting zu rügen. Der VP hat dabei die jeweiligen konkreten Mängel anzugeben und möglichst genau zu beschreiben; eine unsubstantiierte Behauptung nicht näher konkretisierter Mängel genügt der den VP treffenden Mängelruegpflicht nicht. Entsprechendes gilt auch bei später hervorgekommenen Mängeln.

14.2 Kommt der VP seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht unmittelbar nach Leistungserhalt nach, gilt die von Sun Contracting erbrachte Leistung als mangelfrei erbracht bzw. als mit allfälligen Mängeln akzeptiert. Erfolgt seitens des VP keine formelle Abnahme, gelten die erbrachten Leistungen, spätestens eine Woche nachdem Sun Contracting die Fertigstellung angezeigt hat, als übergeben und abgenommen.

14.3 Stellt sich nach erfolgter Mängelrüge heraus, dass die gegenüber Sun Contracting behaupteten Fehler bzw. Mängel der Leistung keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechtes sind, sondern aus einer fehlerhaften bzw. unsachgemäßen Verwendung seitens des VP oder sonstigen, der Sphäre des VP zuzurechnenden Umständen resultieren, kann Sun Contracting dem VP für die Untersuchung bzw. Prüfung der gerügten Mängel ein angemessenes Entgelt (einschließlich angefallener Spesen) in Rechnung stellen.

## 15. Rückgabe und Erstattung

15.1 Der VP hat abgesehen von Reklamationsfällen kein Recht auf Rückgabe bzw. Rücksendung der Ware. Die Reklamation einer Ware ist berechtigt, wenn (i) eine neue Ware bereits im Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel aufweist (Gewährleistung siehe Punkt 13.4. dieser AGB) oder (ii) die Lieferung von der Bestellung abweicht ("Falschlieferung"). Defekte neue Waren können 12 Monate ab Anlieferung rückgesendet werden und Falschlieferungen müssen spätestens 7 Tage nach Erhalt an Sun Contracting Engineering GmbH, 4020 Linz zurückgesendet werden.

15.2. Die Ware wird nach Eingang der Rücksendung von Sun Contracting geprüft. Voraussetzung für die Annahme der zurückgesendeten Ware im Falle einer Falschlieferung ist, dass die Ware vom VP nicht gebraucht wurde und unbeschädigt ist. Voraussetzung für die Annahme der zurückgesendeten (Neu-)Ware im Falle eines Mangels ist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Die Beweislast trifft den VP. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt (= unberechtigte Reklamation), ist Sun Contracting berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern. Diesfalls besteht insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Austausch der Falschlieferung bzw. Geldrückgabe.

15.3 Im Falle einer anerkannten Reklamation werden die Kosten für den Rückversand von Sun Contracting übernommen. Das Risiko des Unterganges auf dem Transportweg trägt der VP. Sollte Sun Contracting Rücksendungen (auf Kulanz) akzeptieren, die keine Reklamation darstellen, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des VP.

15.4 Im berechtigten Reklamationsfall ist Sun Contracting wahlweise berechtigt, (i) die Ware zu reparieren, (ii) dem VP eine neue, nicht mangelhafte Ware bzw. die richtige Ware zu übermitteln oder (iii) dem VP den Kaufpreis für die Ware rück zu erstatten. Eine Kaufpreiserstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang und Prüfung der Ware bei Sun Contracting auf ein vom VP namhaft gemachtes oder zu machendes Konto.

15.5 Bei Fragen zu den Rückgabemodalitäten kann sich der VP an [office@sun-contracting.com](mailto:office@sun-contracting.com) oder +43 1 9974179 wenden.

15.6 Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haben darüber hinaus gemäß § 11 FAGG das Recht, von einem Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen wie folgt zurückzutreten: Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher den Widerruf des Vertrages mittels einer eindeutigen Erklärung z.B. per E-Mail gegenüber Sun Contracting an [office@sun-contracting.com](mailto:office@sun-contracting.com) bekanntgeben. Der Nutzer kann dafür das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden und übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass der Nutzer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet

Wenn der Verbraucher den Vertrag widerruft, hat Sun Contracting ihm alle Zahlungen, die Sun Contracting vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich darauf ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von Sun Contracting angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei Sun Contracting eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Sun Contracting dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sun Contracting kann die Rückzahlung verweigern, bis Sun Contracting die Waren wieder zurückerhalten hat, oder bis die Verbraucher den Nachweis erbracht haben, dass die Ware zurückgesandt wurde, je nachdem, welcher der beiden genannten Zeitpunkte der frühere Zeitpunkt ist. Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Kunde Sun Contracting über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an Sun Contracting Engineering GmbH, Wegscheider Straße 26, 4020 Linz, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.

## 15.7 Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden sie bitte einen Widerruf mit folgendem Wortlaut (Daten bitte ergänzen) an Sun Contracting Engineering GmbH, Wegscheider Straße 26, 4020 Linz

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*)

- den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über
- den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (\*)
- bestellt am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s) (\*)
- Anschrift des/der Verbraucher(s) (\*)
- Datum (\*)

(\*) Unzutreffendes streichen bzw. Daten einfügen

Für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, besteht kein Widerrufsrecht. Zudem besteht kein Widerrufsrecht für Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

## E. VERMIETUNG

### 16. Besondere Bedingungen für die Vermietung

16.1 Bei einer Vermietung bleiben die vermieteten Gegenstände im Eigentum von Sun Contracting.

16.2 Ein befristetes Mietverhältnis endet mit Zeitlauf. Eine unbefristete Mietvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats gekündigt werden. Wird ein befristetes Mietverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen ohne Befristung fortgesetzt dann gilt es als unbefristet.

16.3 Wenn der Mieter trotz qualifizierter Mahnung mit 2 Mietzahlung im Rückstand ist, kann der Vermieter das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung steht dem Vermieter zu, wenn gegen den Mieter Exekution geführt oder über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet oder eingestellt wird. Der Vermieter ist im Falle einer Kündigung nach 16.3 berechtigt, auch ohne Zutun des Mieters den Mietgegenstand jederzeit abzumontieren und abzuholen.

16.4 Bei Beendigung der Miete ist der Mietgegenstand vom Mieter binnen 5 Tagen ab Ende des Mietverhältnisses zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten für eine Demontage sowie die Transportkosten sind vom Mieter zu tragen bzw. werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

16.5 Der Mietgegenstand ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für Beschädigungen am Mietgegenstand und den Untergang der Sache, und hat für eine entsprechende Sachversicherung zu sorgen. Im Falle eines Unterganges des Mietgegenstandes ist der Zeitwert zu ersetzen.

16.6 Schäden am Mietgegenstand die über die, der Mietdauer entsprechenden gewöhnlichen Abnutzung hinausgehen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

16.7 Die Kosten für die Montage und Demontage, die Transportkosten sowie die Kosten für Wartung des Mietgegenstandes sind vom Mieter zu tragen. Wartungen durch nicht vom Vermieter beauftragte Fachbetrieben sind nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 17. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht/Datenverarbeitung/Sonstiges

17.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von Sun Contracting ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von Sun Contracting, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungs-ort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von Sun Contracting in 4020 Linz.

17.2 Gerichtsstand ist der Sitz von Sun Contracting in 4020 Linz. Sun Contracting ist jedoch berechtigt, allfällige Ansprüche gegen den VP auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

17.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privat-rechts und mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

17.4 Die für die Auftragsabwicklung und Buchhaltung erforderlichen Daten, wie Name, Adresse, Auftrags- sowie Buchungsdaten des Bestellers werden in der EDV von Sun Contracting gespeichert. Die gespeicherten Daten werden von Sun Contracting ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

17.5 Soweit in diesen AGB nichts anderes festgelegt ist, gelten bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Software

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(gültig ab 13.10.2023)



die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich (FEEI) her-ausgegebenen Softwarebedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

17.6 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen